UKH
Unfallkasse Hessen

Gesetzliche Unfallversicherung
Schutz und Leistung

Sicherheit in der KinderFeuerwehr

März 2026
Eschborn

Heike Duffner
Telefon: 069 29972-261
Abteilung Prävention
Unfallkasse Hessen

Vorstellungsrunde

UKH
Unfallkasse Hessen

- Name
- Landkreis/Kommune/Feuerwehr
- Einsatzabteilung ja/nein
- Kinderfeuerwehr Betreuende/Kinder
- Tätigkeit neben der Feuerwehr
- Sonstige Interessen (wenn noch Zeit bleibt)
- Wo drückt der Sicherheitsschuh ?

GUV ein Meilenstein der Sozialversicherung

UKH
Unfallkasse Hessen

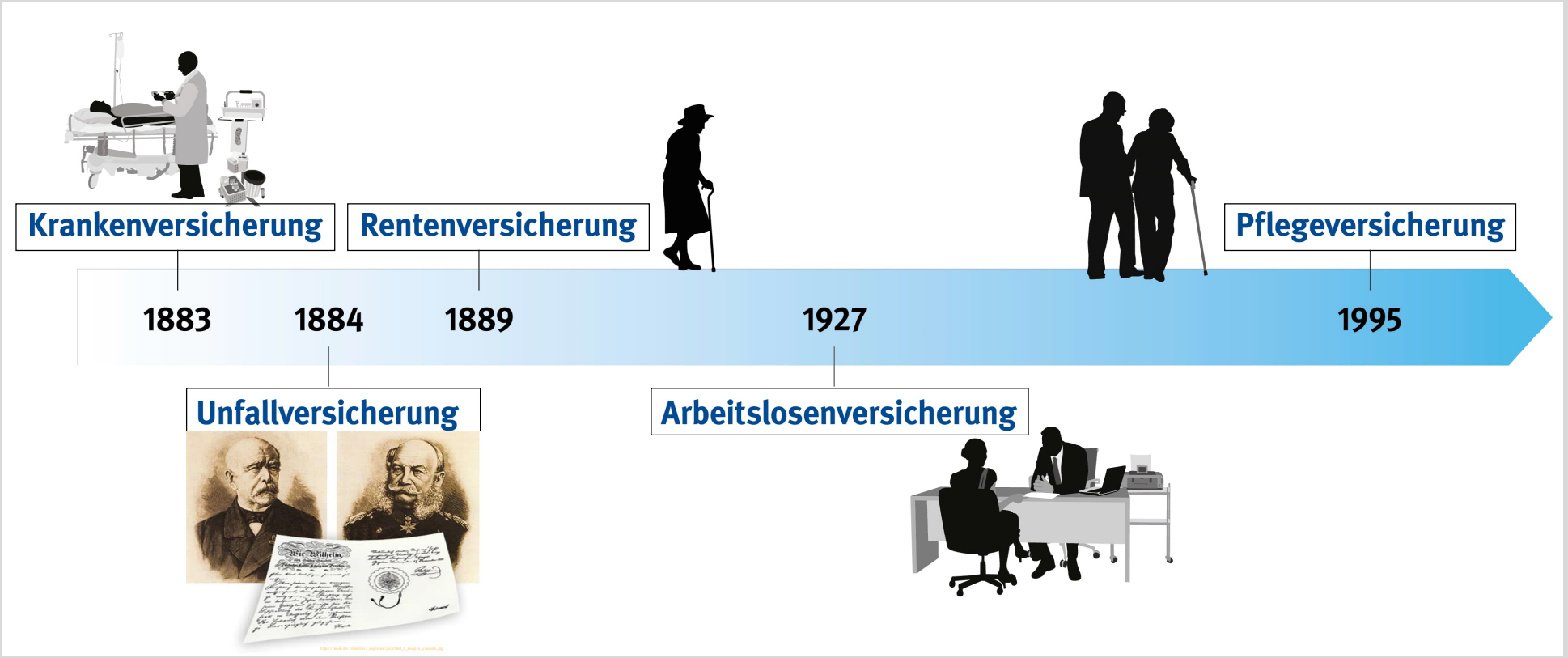

Die Trägerinnen und Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung

UKH
Unfallkasse Hessen

UKH
Unfallkasse Hessen

Wir sind die UKH

https://www.ukh.de/medium/wir-sind-die-ukh

2:28 Min

Unser gesetzlicher Auftrag....

UKH
Unfallkasse Hessen

Bild: © UKH

Prävention

Wir sorgen für mehr Sicherheit und Gesundheit in Kitas und Schulen und bei der Arbeit. Grundlagen dafür sind die Beratung, Qualifizierung (Seminare, Fort- und Weiterbildungen) und Überwachung unserer Mitgliedsbetriebe. Die Projektarbeit mit den Unternehmen gehört ebenfalls dazu.

Bild: © UKH

Rehabilitation

Wenn ein Unfall passiert ist, kümmern wir uns um die ärztliche Versorgung und später um die Wiedereingliederung in Schule und Beruf und ins "normale" soziale Leben. Wir sind dafür da, unseren Versicherten nach einem Unfall so schnell und so gut wie möglich zu helfen. Das tun wir mit allen geeigneten Mitteln. Wir sorgen für die bestmögliche Behandlung und zahlen die Kosten dafür.

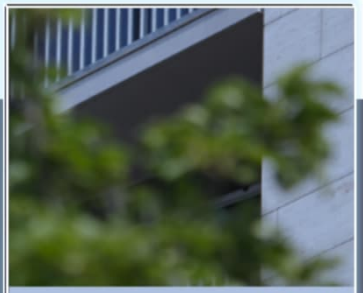

Bild: © UKH

Entschädigung

Wir sorgen dafür, dass durch den Unfall keine zusätzlichen finanziellen Sorgen entstehen. Notfalls mit lebenslanger Rente oder Versorgung der Hinterbliebenen. Wir bemühen uns, unseren gesetzlichen Auftrag schnell, umfassend und unbürokratisch im Sinne unserer Versicherten und unserer Mitglieder auszuführen.

...alles aus einer Hand

© Thinkstock/zest marina

PräventionsTeam Feuerwehr

UKH
Unfallkasse Hessen

Nach § 14 SGB VII hat die Prävention den gesetzlichen Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

§§ 18,19 Aufsichtspersonen … kümmern sich um die praktische Umsetzung des Präventionsauftrages, vor allem

- Überwachung,
- Beratung und
- Qualifizierung

unserer Mitgliedunternehmen.

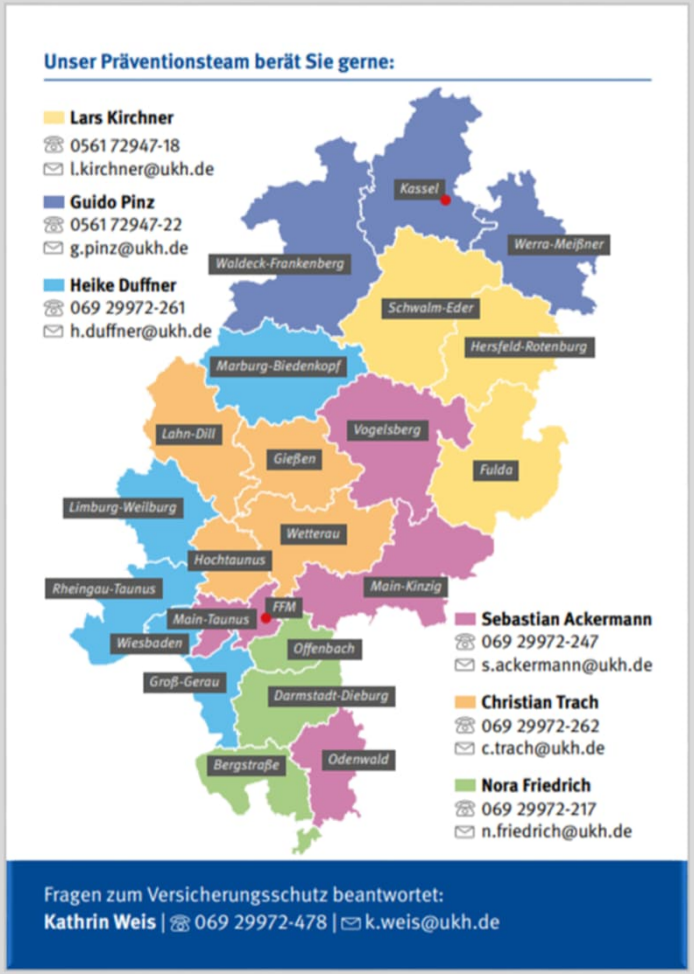

UKH
Unfallkasse Hessen

Wir schützen die, die uns beschützen!

Die Unfallkasse Hessen garantiert den Frauen und Männern in den freiwilligen Feuerwehren, einschließlich den Alters- und Ehrenabteilungen und der Kinder- und Jugendfeuerwehr umfangreichen Versicherungsschutz. Der Unfallschutz ist für die Versicherten beitragsfrei.

Aktuelles und Infos zu Prävention, Versicherungsschutz und Leistungen, Feuerwehr TV und vieles andere mehr finden Sie unter www.ukh.de/feuerwehr. Schauen Sie mal rein!

Wir freuen uns auf Sie!

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Unfallkasse Hessen
Regionalbüro Nordhessen
Wilhelmshöher Allee 268
34131 Kassel

Servicetelefon 069 29972-440
(montags bis freitags von 7:30 bis 18:00 Uhr)

Fax: 069 29972-133 | E-Mail: ukh@ukh.de | Internet: www.ukh.de

Rehabilitation

UKH
Unfallkasse Hessen

Rehabilitation vor Rente

Mit allen geeigneten Mitteln …

- die Gesundheit der Versicherten wiederherstellen
- die gesamte Rehabilitation koordinieren und steuern (optimale Versorgung durch D-Ärzte und Spezialkliniken)
- die Versicherten bei ihrer beruflichen/schulischen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung unterstützen
- alle geeigneten Leistungen im Rahmen der medizinischen, beruflichen/schulischen und sozialen Teilhabe erbringen
- den Lebensunterhalt der Versicherten während der gesamten Rehabilitation sichern
- die finanziellen Auswirkungen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ausgleichen

Entschädigung

UKH
Unfallkasse Hessen

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Versichertenrente
- Leistungen im Todesfall
- Mehrleistungen

Der Versicherungsfall

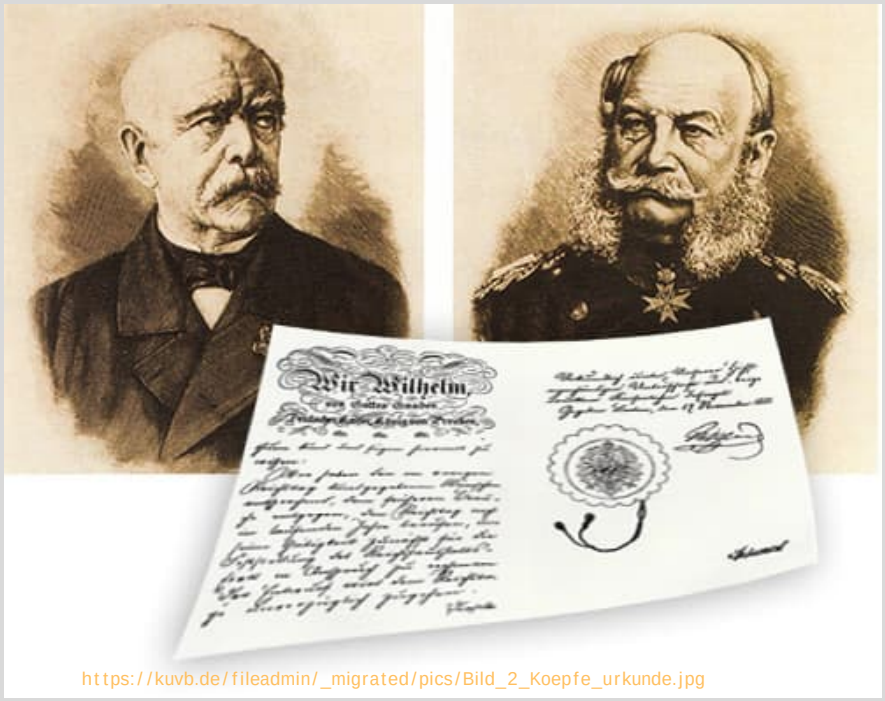

https://kuvb.de/fileadmin/_migrated/pics/Bild_2_Koepfe_urkunde.jpg

Sozialgesetzbuch VII

Dritter Abschnitte

§ 7 Begriff

(1) Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

(2) Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.

Wegeunfall (Arbeitswege ≠ Dienstwege)

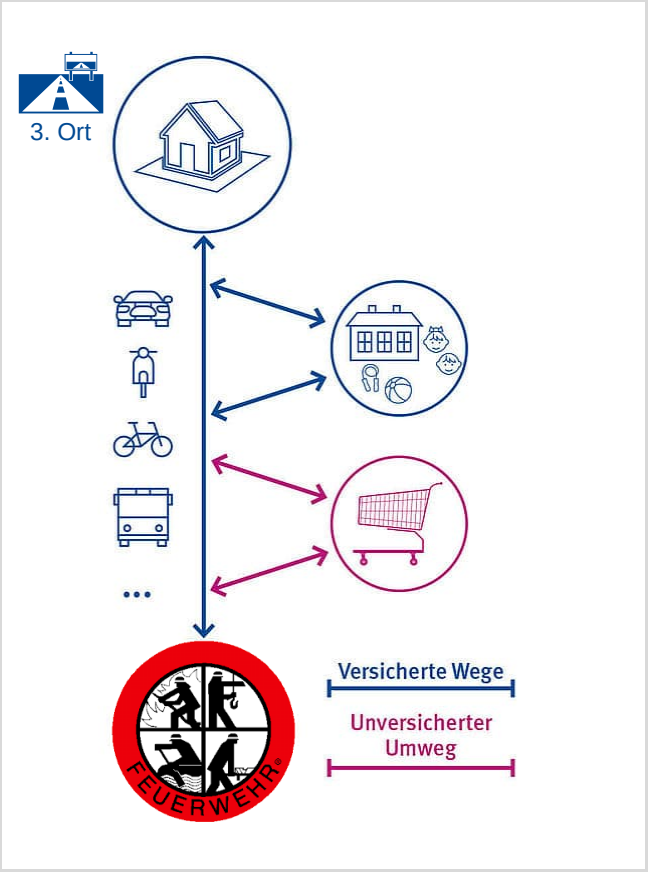

- Zum Wegeunfall zählen Unfälle auf dem Weg zu der sonstigen versicherten Tätigkeit und zurück zur Wohnung.
- Grundsätzlich ist der unmittelbare Weg versichert.
- Auf Umwegen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zur Durchführung von Fahrgemeinschaften zurückgelegt werden oder verkehrsgünstiger sind.
- Die Wahl des Verkehrsmittels steht dabei jedem frei.
- Der Heimweg nach einer versicherten Tätigkeit muss in einem zeitlichen Zusammenhang zum Dienstende stehen.
- Eingeschobene eigenwirtschaftliche Verrichtungen (z. B. der Aufenthalt in einer Gaststätte) sind nicht unfallversichert.
- Unterbrechungen des Weges bis zu zwei Stunden führen in der Regel nicht zum endgültigen Verlust des Versicherungsschutzes auf dem sich anschließenden Heimweg.

Versicherungsfall Arbeitsunfall

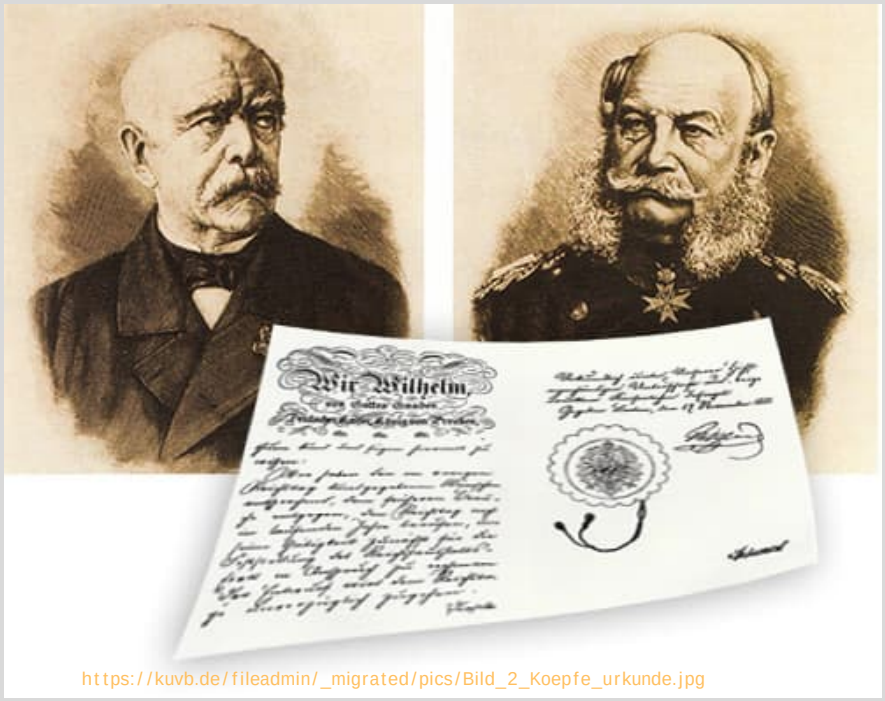

https://kuvb.de/fileadmin/_migrated/pics/Bild_2_Koepfe_urkunde.jpg

Sozialgesetzbuch VII

Dritter Abschnitte

§ 8 Arbeitsunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz … …begründenden Tätigkeit.

Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Arbeitsunfall

Versicherte Person

↓

Versicherte Tätigkeit

↓

Unfall

↓

Gesundheitsschaden

Für mehr als 3 Millionen Menschen (2023)

UKH Unfallkasse Hessen

Hilfeleistungs-unternehmen

Land Hessen

Kommunen und Landkreise

246.390	Angestellte und Arbeitende des öffentlichen Dienstes
193.106	Beschäftigte in rechtlich selbstständigen Unternehmen
172.964	Ehrenamtlich Tätige
121.657	Versicherte in Hilfeleistungsunternehmen
552.812	Private Pflegepersonen
83.236	Blutspendende
349.509	Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflege
743.302	Schülerinnen und Schüler in allgemein bildenden Schulen
180.544	Schülerinnen und Schüler in berufsbildenden Schulen
292.288	Studierende
40.582	Private Haushaltshilfen
28.654	Andere Versicherte

Fraport

Sparkassen

Jeder Mensch ist verpflichtet, einer Person in Not Hilfe zu leisten.

UKH
Unfallkasse Hessen

Ersthelfenden, Retterinnen und Rettern kann durch das Helfen ein Schaden entstehen – körperlich, psychisch, oder auch an den zur Hilfe eingesetzten persönlichen Sachen.

Die Pflicht zu helfen ist darum mit dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für Ersthelferinnen und Ersthelfer versichert.

Zum Beispiel:

- Erste Hilfe nach einem Verkehrsunfall
- Retten eines Menschen vor dem Ertrinken
- Verfolgung oder Festnahme eines Diebs oder Einbrechers
- Einsatz für eine bedrohte oder widerrechtlich angegriffene Person
- Personen, die von einer öffentlich-rechtlichen Institution (z. B. Polizei, Feuerwehr) zu einer Unterstützungshandlung herangezogen werden

Zuständig für die Absicherung von Notfallhelfenden ist immer die Unfallkasse des Bundeslandes, in dem sich der Unfall ereignet hat.

Die Karte wird Nothelferinnen und Nothelfern in Hessen am Ort der Hilfeleistung von Feuerwehr, Polizei oder anderen Hilfeleistungsorganisationen überreicht.

Versicherte in Hilfeleistungsunternehmen

UKH
Unfallkasse Hessen

Zum Kreis der versicherten Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) zählen die im HBKG genannten Personen:

UKH Unfallkasse Hessen

- ✓ Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung (§ 10 Abs.2 HBKG)
- ✓ Mitglieder der Kinderfeuerwehren (ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum 10. Lebensjahr)
- ✓ Mitglieder der Jugendfeuerwehren (ab vollendetem 10. Lebensjahr)
- ✓ Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung Achtung: Kein Einsatzdienst!
- ✓ Mitglieder der Feuerwehrmusikzüge (Achtung: Besondere Vss. für Nichtmitglieder der FFW!)

Gemäß § 21 der Satzung der Unfallkasse Hessen i. V. mit der Mehrleistungssatzung werden neben den Regelleistungen zusätzlich Mehrleistungen gewährt.

Versicherten Personen nach §2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

Helfende, die keine Angehörigen der kommunalen Feuerwehr sind, sind hierbei nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII unfallversichert.

Für diese Personen besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, wenn sie im Auftrag der jeweiligen Kommune tätig werden.
Anspruch auf Mehrleistungen neben den normalen Regelleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hat diese Personengruppe jedoch nicht.

→ z.B. Mitglieder des Feuerwehrvereins übernehmen die Raumpflege oder Renovierungsarbeiten

Vorstandsmitglieder im Feuerwehrverein
Die gewählten Ehrenamtsträger im Feuerwehrverein können sich bei der Unfallkasse Hessen freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichern. Bis auf weiteres erheben wir keinen Beitrag für diese freiwillige Versicherung.

Arbeitsunfall

UKH
Unfallkasse Hessen

Versicherte Person

↓

Versicherte Tätigkeit

↓

Unfall

↓

Gesundheitsschaden

Die Aufgaben der öffentlichen Feuerwehren
ergeben sich im wesentlichen aus dem HBKG:

UKH
Unfallkasse Hessen

- Beim Einsatz
- Bei Alarm- und Einsatz-Übungen
- Bei Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen
- Bei Arbeits- und Werkstattdiensten
- Bei der Teilnahme an Tagungen
- Bei sportlichen Betätigungen,
  die dem Feuerwehrdienst nutzen

Dazu gehört auch …

- die Brandschutzerziehung in Schulen und KiTas
- der Brandsicherheitsdienst bei öffentlichen Veranstaltungen
- der Einsatz im Rahmen von „First-Responder-Gruppen“
- die Kontrolle von Brandmeldern, Hydranten usw.

UKH
Unfallkasse Hessen

Betriebssport

Sport zu treiben, macht Spaß, fördert die Gesundheit, baut Stress ab und stärkt das Gemeinschaftsgefühl. Deshalb bieten viele Unternehmen ihren Mitarbeitern die Möglichkeit zum Betriebssport. Fußball, Aerobic oder Mountainbike fahren - die Angebote sind vielfältig. Mitarbeiter sind in der Regel auch beim Betriebssport gesetzlich versichert. Allerdings müssen einige Kriterien erfüllt sein: So muss der Sport als Ausgleich für die Belastungen am Arbeitsplatz dienen. Die Sportart spielt dabei keine Rolle. Auch Trendsportarten wie Inline-Skaten können also versichert sein.

Der Betriebssport muss außerdem regelmäßig stattfinden. Es muss ein klarer organisatorischer Bezug zum Unternehmen bestehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitgeber die Örtlichkeit zur Verfügung stellt oder feste Zeiten vorgibt. Auch müssen die Teilnehmer im Wesentlichen Beschäftigte des Betriebes sein. Allerdings können sich dabei die Betriebssportgemeinschaften mehrerer Unternehmen zu überbetrieblichen Sportgruppen zusammenschließen.

Versichert sind die Mitarbeiter nicht nur beim Betriebssport selbst, sondern auch auf dem Weg dorthin und zurück nach Hause oder zum Arbeitsplatz. Wichtig ist jedoch, dass nicht sportliche Höchstleistungen oder die Teilnahme an Wettkämpfen im Mittelpunkt stehen. Tritt eine Betriebsmannschaft zum Beispiel bei einem Fußballturnier an, so haben die Spieler in der Regel keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Nicht versichert sind auch sportliche Betätigungen von Betriebsangehörigen, die als Freizeitgestaltung zu bewerten sind (z.B. eine mehrtägige Skifreizeit).

Betriebsausflüge und -feste

Ein gutes Betriebsklima wird in vielen Unternehmen durch einen Ausflug oder durch ein Fest gefördert. Aber nicht jedes gesellige Beisammensein von Betriebsangehörigen ist gesetzlich unfallversichert. Selbst wenn private Feiern, zum Beispiel anlässlich eines Geburtstages oder der Beförderung eines Mitarbeiters, im Betrieb stattfinden, sind sie nicht versichert. Damit die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz während Betriebsfeiern und -ausflügen erfüllt sind, muss

- es sich um eine Veranstaltung des Arbeitgebers handeln
- das Unternehmen die Veranstaltung mit dem Ziel durchführen, das Betriebsklima zu stärken und die Verbundenheit der Beschäftigten untereinander zu fördern
- muss die Unternehmensleitung oder ihre Beauftragte bzw. ihr Beauftragter an der Gemeinschaftsveranstaltung teilnehmen
- die Veranstaltung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens offen stehen

Entsprechendes gilt, insbesondere bei großen Unternehmen, wenn kleinere Organisationseinheiten eine Gemeinschaftsveranstaltung durchführen und die Leitung dieser Untereinheit als Veranstalter fungiert. Aber auch dafür ist das Einvernehmen mit der Unternehmensleitung erforderlich. Es kann sich aus direkter Absprache oder aus der gelebten Unternehmenskultur ergeben.

Geschützt ist neben der Teilnahme an der Veranstaltung auch der Hin- und Rückweg der Teilnehmer. Ein Arbeitsunfall liegt aber beispielsweise dann nicht vor, wenn der Unfall allein auf den genossenen Alkohol zurückzuführen ist oder sich bei einer privaten Unterbrechung des Heimwegs ereignet. Eine solche private Unterbrechung des Heimwegs wäre z. B. das Aufsuchen einer Gaststätte, um mit ein paar Kolleginnen und Kollegen weiter zu feiern.

Sind zu einer Veranstaltung, die die o. g. Voraussetzungen erfüllt, Familienangehörige, frühere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere Gäste eingeladen, ändert das Nichts am Versicherungsschutz für die Veranstaltung. Die genannten Personen stehen aber nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

VERANTWORTUNG HAT WER VERANTWORTLICH IST !

UKH
Unfallkasse Hessen

Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz

§ 8 HBKG

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. [...]

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

(3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.

DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren

UKH Unfallkasse Hessen

§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

(1) Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige **geeignet zu betreuen** und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.

(2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen **und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht** erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.

(3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige **an Feuerwehreinsätzen nicht teilnehmen.** Abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehrangehörigen bleiben hiervon unberührt.

DGUV Regel 105-049 Feuerwehren

Der Gefahrenbereich und Aufsichtführende sind von der jeweils verantwortlichen Führungskraft zu bestimmen.

Sofern Kinder oder Jugendliche nach den landesrechtlichen Bestimmungen im Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen mitwirken, ist deren körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Dabei sind auch mögliche psychische Gefährdungen zu berücksichtigen.

Kinder dürfen z. B. an Übungen mit Verletztendarstellung nicht teilnehmen, wenn sie dadurch geistig oder körperlich überfordert werden.

HMdIS Nachwuchs Kinderfeuerwehr

UKH Unfallkasse Hessen

Feuerwehr Hessen

≡ Menü

Suche

Medienraum

Themen A–Z

Wiesbaden 3°C

© Deutscher Wetterdienst

Landesfeuerwehrschule

Kinderfeuerwehren

In den Kindergruppen bei den Feuerwehren können interessierte Kinder bereits ab Vollendung des sechsten Lebensjahres in die Welt der Feuerwehr hinein schnuppern. Daneben wird diesen Kindern die Möglichkeit geboten, im spielerischen Miteinander und Lernen Sozialkompetenz in der Gemeinschaft zu erwerben. Insgesamt gibt es schon791 Kindergruppen, bei denen fast 9.700 Kinder mitwirken.

- Spielerisches Miteinander
- Sozialkompetenz
- Gemeinschaft

Am 29. November 2007 ist eine Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in Kraft getreten. Seit dem können zur Nachwuchsgewinnung bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen – sogenannte Bambinifeuerwehren - eingerichtet werden. Dadurch sollen Kinder möglichst frühzeitig an die Aufgaben und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren herangeführt werden können. Darüber hinaus sind die Kindergruppen als anerkannte Einrichtungen der Feuerwehren nunmehr gesetzlich im HBKG verankert und werden damit in den umfassenden gesetzlichen Unfallschutz nach SGB VII einbezogen.

Mehr zum Unfallschutz in Kinderfeuerwehren gibt es auf der Internetseite der Unfallkasse Hessen.

https://feuerwehr.hessen.de/feuerwehr/nachwuchs/kinderfeuerwehr

LFVHessen

UKH
Unfallkasse Hessen

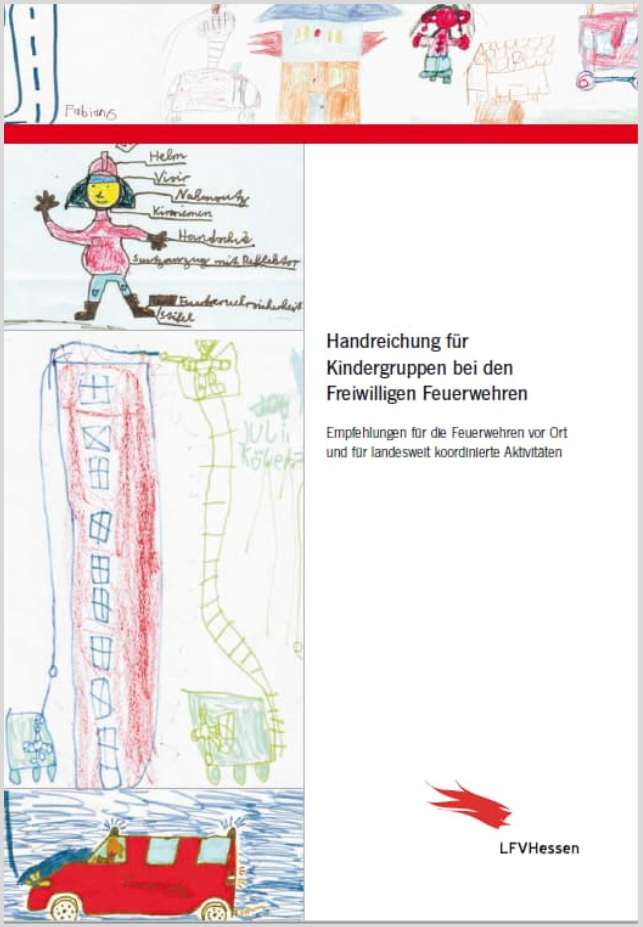

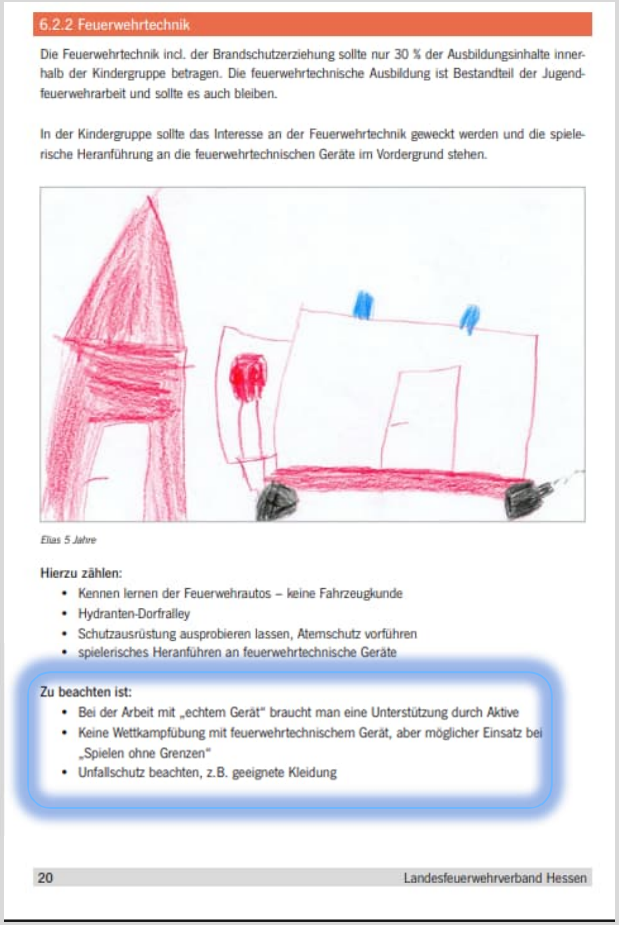

6.2.2 Feuerwehrtechnik

Die Feuerwehrtechnik incl. der Brandschutzerziehung sollte nur 30 % der Ausbildungsinhalte innerhalb der Kindergruppe betragen. Die feuerwehrtechnische Ausbildung ist Bestandteil der Jugendfeuerwehrarbeit und sollte es auch bleiben.

In der Kindergruppe sollte das Interesse an der Feuerwehrtechnik geweckt werden und die spielerische Heranführung an die feuerwehrtechnischen Geräte im Vordergrund stehen.

Elias 5 Jahre

Hierzu zählen:

- Kennen lernen der Feuerwehrautos – keine Fahrzeugkunde
- Hydranten-Dorfralley
- Schutzausrüstung ausprobieren lassen, Atemschutz vorführen
- spielerisches Heranführen an feuerwehrtechnische Geräte

Zu beachten ist:

- Bei der Arbeit mit „echtem Gerät" braucht man eine Unterstützung durch Aktive
- Keine Wettkampfübung mit feuerwehrtechnischem Gerät, aber möglicher Einsatz bei „Spielen ohne Grenzen"
- Unfallschutz beachten, z.B. geeignete Kleidung

20 Landesfeuerwehrverband Hessen

https://www.feuerwehr-hessen.de/medias/pdf-downloads/handreichungkindergruppen.pdf

DEUTSCHE JUGENDFEUERWEHR

UKH Unfallkasse Hessen

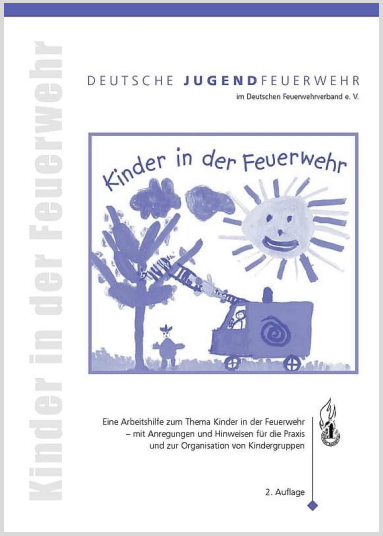

Auf die Gesundheit der Kinder achten! Bei der Ausgestaltung der Zusammenkünfte dürfen Kinder keinen gesundheitsgefährdenden Einflüssen bzw. Handlungen (bei denen z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten entsteht) ausgesetzt werden.

Auf Arbeiten, Tätigkeiten und Übungen im Rahmen der feuerwehrtechnischen Ausbildung, an und mit Fahrzeugen sowie Geräten der Feuerwehr, sollte verzichtet werden. Dennoch ist ein altersgerechtes Heranführen an Feuerwehrtechnik und Brandschutz möglich. Die Feuerwehrunfallkassen empfehlen einen altersgerechten Umgang mit Feuerwehrgerät und Löschtechnik. Beispielsweise ist für Kinder die manuell zu bedienenden Kübelspritze nach DIN 14405 A10 erlaubt.

Heranführende Handlungen, Aktionen und Spiele sind erlaubt, aber auch sie sind nur unter Ausschluss einer Gesundheitsgefährdung durchführbar, unmittelbar und vorbeugend. Die Brandschutzerziehung bietet einen Fundus an Konzepten, Ideen und Materialien, die den Lerngegenstand Feuer, Wasser, Brandschutz und Feuerwehr behandeln.

UKH
Unfallkasse Hessen

Weitere versicherte Tätigkeiten:

UKH
Unfallkasse Hessen

…wenn sie von den Verantwortlichen für die Feuerwehr genehmigt wurden.

- Mitgliederwerbung
- Darstellung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit
- Aktivitäten zur Förderung der Gemeinschaft
- Feuerwehrsport
- Besuch von Feuerwehrfesten und Veranstaltungen anderer Wehren
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen der Feuerwehren untereinander
  (z.B. auch Feuerwehrolympiade)
- Gesellige Veranstaltungen (Kameradschaftsabende, Ausflüge)
- Beteiligung an Mitglieder-Werbemaßnahmen
- Sogar die Tannenbaumsammlung
  Link zur FWTV 12/2023 ab 10:30 Minute UKH Tipp.

Versicherungsschutz…

UKH Unfallkasse Hessen

… ist gegeben bei … der versicherten Tätigkeit

- Auch bei verbotswidrigen Verhalten des Verunfallten (Verstoß gegen UVV, StVO, Gesetze, Anordnung des Arbeitgebers usw.)
- Trotz leichtsinnigem Verhalten, selbst wenn der Versicherte seinen Schaden selbst verschuldet, solange nachweislich betriebsbezogene Zwecke verfolgt werden.
- Schwarzarbeit, wenn es sich um eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit handelt.
- Ein Haftungsrisiko besteht nur bei festgestellter grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- "Vorwurf/Regress" – idR gegen Verantwortliche

… ist ausgeschlossen bei …

- Das Handeln dient eindeutig nicht dem Betrieb.
- Unfall aus innerer Ursache (z.B. Herzinfarkt), außer eine betriebliche Gefahr ist maßgeblich für den Schweregrad der Verletzung (Versicherte fällt dadurch in Maschine). → Härtefallregelung bei Hilfeleistenden
- Gelegenheitsursache (z.B. Bänderriss bei degenerierten Bändern), d.h. der Schaden wäre ohnehin früher oder später entstanden.

…auch idR NICHT versichert …

- Essen und Trinken
- Tätigkeiten des Feuerwehrvereins
- Privates Zusammensein zB Anschluss an eine dienstliche Tätigkeit.
- Nutzen von Betriebseinrichtungen im rein privaten Interesse z.B. Reparieren des PKW.
- Unfall auf Grund von „übermäßigem" Alkohol/Drogeneinfluss

UKH
Unfallkasse Hessen

Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Unfall …
auch bei traumatischen Erlebnissen

UKH
Unfallkasse Hessen

Ein Psychotrauma entsteht in einer Situation, die den psychischen Bewältigungsapparat überfordert.“

Ein Psychotrauma beeinflusst die Funktion des Gehirns im Sinne eines Selbstschutzes.“

Auch bei Angehörigen können Ängste entstehen.“

Die Verarbeitung eines traumatischen Erlebnisses benötigt Zeit.“

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Hessen sind die Akteure ‚der zweiten Stunde‘.“

Gesundheitsschaden

- Gesundheitserstschäden sind alle unmittelbar durch das Unfallereignis verursachten regelwidrigen Zustände des Körpers einschließlich der Psyche.

- Versicherungsschutz ist gegeben, wenn zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitserstschaden ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht.

- Nicht unfallversichert ist das allgemeine Erkrankungsrisiko, für das die gesetzliche Krankenversicherung zuständig ist.

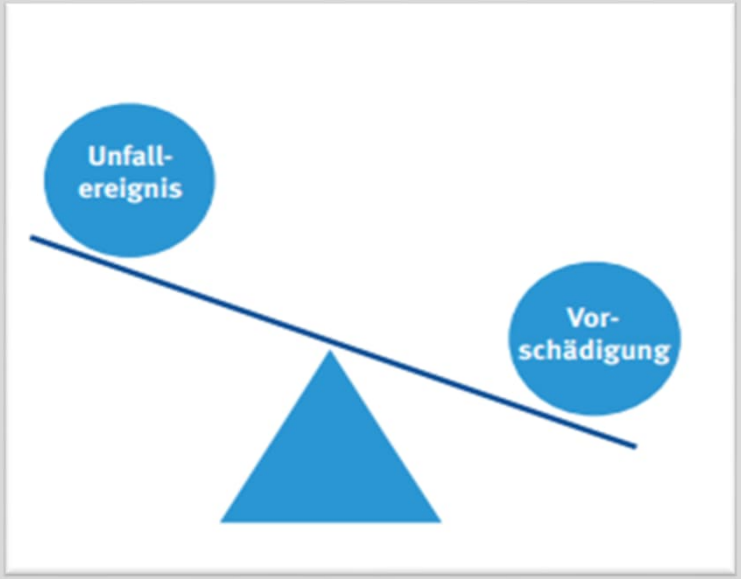

Abwägung der Mitwirkungsanteile

Ein Unfall, was ist zu tun?

- Unfallmeldung an den Zuständigen, Dokumentation der Ersten Hilfe
- Unfallmeldung an die UKH über das Mitgliederportal bzw. in Papierform, wenn die Arbeitsunfähigkeit über 3 Tage oder die Behandlungsbedürftigkeit über eine Woche hinaus andauert.
- Durchgangsarzt und Durchgangsärztin sind besonders qualifiziert für die Behandlung vo Unfallverletzten. Die Vorstellung in einer durchgangsärztlichen Praxis ist dann erforderlich, wenn
  - die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt, oder
  - die notwendige ärztliche Behandlung voraussichtlich über eine Woche andauert, oder
  - Heil- und Hilfsmittel zu verordnen sind, oder
  - es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen (eines früheren Unfalls) handelt.

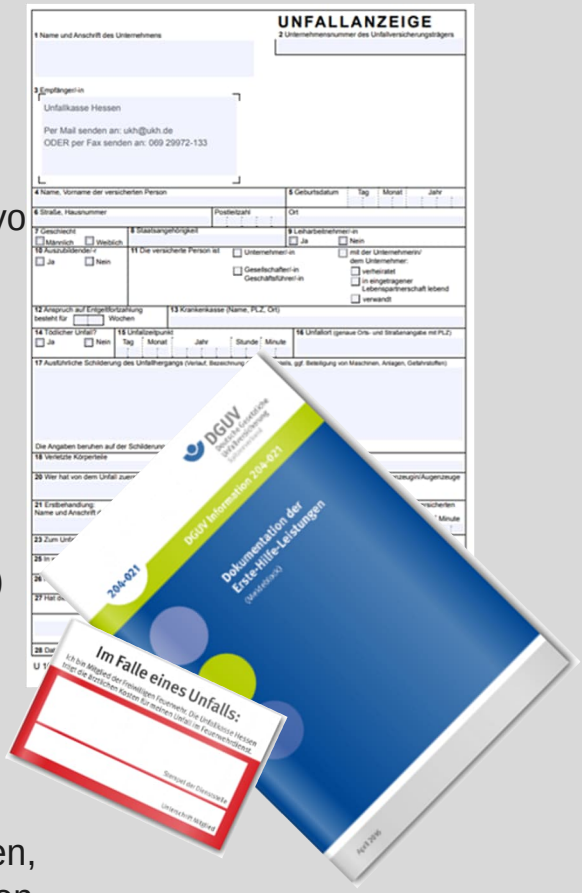

Bei leichten Verletzungen überweist der Durchgangsarzt die Patienten zur weiteren Behandlung an den Hausarzt/die Hausärztin. Allerdings obliegt ihm in diesen Fällen die Überwachung des Heilverfahrens, z. B. durch Wiedervorstellungstermine zur Nachschau.

Unfallverletzte, die „nur“ Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzungen zu beklagen haben, können sich direkt in einer fachärztlichen Praxis vorstellen oder werden dorthin überwiesen.

UKH Suchspiel im Feuerwehrhaus
Mehr Sicherheit für Klein gegen Groß

UKH Unfallkasse Hessen

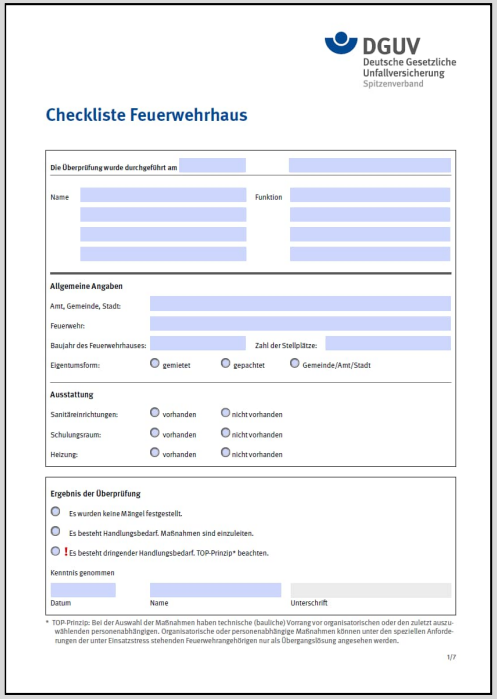

DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband

Checkliste Feuerwehrhaus

Die Überprüfung wurde durchgeführt am

Name | Funktion

Allgemeine Angaben

Amt, Gemeinde, Stadt:

Feuerwehr:

Baujahr des Feuerwehrhauses: | Zahl der Stellplätze:

Eigentumsform: ○ gemietet ○ gepachtet ○ Gemeinde/Amt/Stadt

Ausstattung

Sanitäreinrichtungen: ○ vorhanden ○ nicht vorhanden

Schulungsraum: ○ vorhanden ○ nicht vorhanden

Heizung: ○ vorhanden ○ nicht vorhanden

Ergebnis der Überprüfung

○ Es wurden keine Mängel festgestellt.

○ Es besteht Handlungsbedarf. Maßnahmen sind einzuleiten.

○ ! Es besteht dringender Handlungsbedarf. TOP-Prinzip* beachten.

Kenntnis genommen

Datum | Name | Unterschrift

* TOP-Prinzip: Bei der Auswahl der Maßnahmen haben technische (bauliche) Vorrang vor organisatorischen oder den zuletzt auszuwählenden personenabhängigen. Organisatorische oder personenabhängige Maßnahmen können unter den speziellen Anforderungen der unter Einsatzstress stehenden Feuerwehrangehörigen nur als Übergangslösung angesehen werden.

1/7

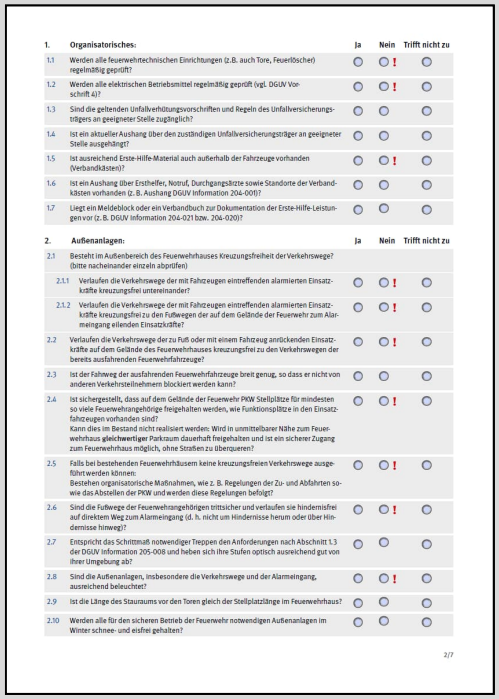

1.	Organisatorisches:	Ja	Nein	Trifft nicht zu
1.1	Werden alle feuerwehrtechnischen Einrichtungen (z.B. auch Tore, Feuerlöscher) regelmäßig geprüft?	○	○ !	○
1.2	Werden alle elektrischen Betriebsmittel regelmäßig geprüft (vgl. DGUV Vorschrift 4)?	○	○ !	○
1.3	Sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln des Unfallversicherungsträgers an geeigneter Stelle zugänglich?	○	○	○
1.4	Ist ein aktueller Aushang über den zuständigen Unfallversicherungsträger an geeigneter Stelle ausgehängt?	○	○	○
1.5	Ist ausreichend Erste-Hilfe-Material auch außerhalb der Fahrzeuge vorhanden (Verbandkästen)?	○	○ !	○
1.6	Ist ein Aushang über Ersthelfer, Notruf, Durchgangsärzte sowie Standorte der Verbandkästen vorhanden (z. B. Aushang DGUV Information 204-001)?	○	○	○
1.7	Liegt ein Meldeblock oder ein Verbandbuch zur Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen vor (z. B. DGUV Information 204-021 bzw. 204-020)?	○	○	○

2.	Außenanlagen:	Ja	Nein	Trifft nicht zu
2.1	Besteht im Außenbereich des Feuerwehrhauses Kreuzungsfreiheit der Verkehrswege? (bitte nacheinander einzeln abprüfen)			
2.1.1	Verlaufen die Verkehrswege der mit Fahrzeugen eintreffenden alarmierten Einsatzkräfte kreuzungsfrei untereinander?	○	○ !	○
2.1.2	Verlaufen die Verkehrswege der mit Fahrzeugen eintreffenden alarmierten Einsatzkräfte kreuzungsfrei zu den Fußwegen der auf dem Gelände der Feuerwehr zum Alarmeingang eilenden Einsatzkräfte?	○	○ !	○
2.2	Verlaufen die Verkehrswege der zu Fuß oder mit einem Fahrzeug anrückenden Einsatzkräfte auf dem Gelände des Feuerwehrhauses kreuzungsfrei zu den Verkehrswegen der bereits ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge?	○	○ !	○
2.3	Ist der Fahrweg der ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge breit genug, so dass er nicht von anderen Verkehrsteilnehmern blockiert werden kann?	○	○	○
2.4	Ist sichergestellt, dass auf dem Gelände der Feuerwehr PKW Stellplätze für mindestens so viele Feuerwehrangehörige freigehalten werden, wie Funktionsplätze in den Einsatzfahrzeugen vorhanden sind? Kann dies im Bestand nicht realisiert werden: Wird in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrhaus **gleichwertiger** Parkraum dauerhaft freigehalten und ist ein sicherer Zugang zum Feuerwehrhaus möglich, ohne Straßen zu überqueren?	○	○ !	○
2.5	Falls bei bestehenden Feuerwehrhäusern keine kreuzungsfreien Verkehrswege ausgeführt werden können: Bestehen organisatorische Maßnahmen, wie z. B. Regelungen der Zu- und Abfahrten sowie das Abstellen der PKW und werden diese Regelungen befolgt?	○	○ !	○
2.6	Sind die Fußwege der Feuerwehrangehörigen trittsicher und verlaufen sie hindernisfrei auf direktem Weg zum Alarmeingang (d. h. nicht um Hindernisse herum oder über Hindernisse hinweg)?	○	○ !	○
2.7	Entspricht das Schrittmaß notwendiger Treppen den Anforderungen nach Abschnitt 1.3 der DGUV Information 205-006 und heben sich Ihre Stufen optisch ausreichend gut von ihrer Umgebung ab?	○	○	○
2.8	Sind die Außenanlagen, insbesondere die Verkehrswege und der Alarmeingang, ausreichend beleuchtet?	○	○ !	○
2.9	Ist die Länge des Stauraums vor den Toren gleich der Stellplatzlänge im Feuerwehrhaus?	○	○	○
2.10	Werden alle für den sicheren Betrieb der Feuerwehr notwendigen Außenanlagen im Winter schnee- und eisfrei gehalten?	○	○	○

2/7

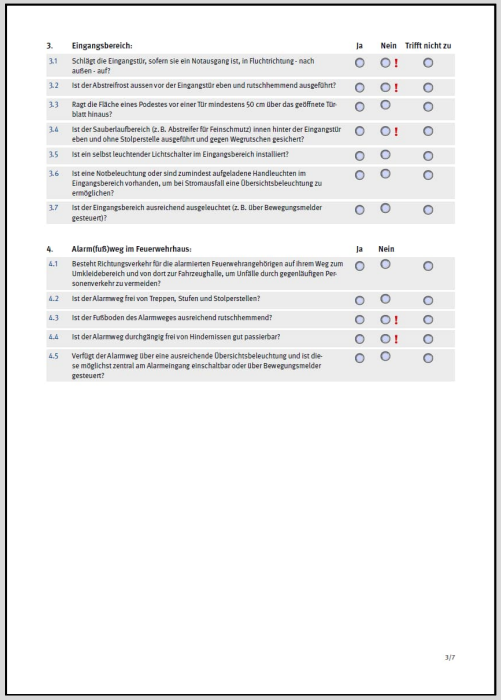

3.	Eingangsbereich:	Ja	Nein	Trifft nicht zu
3.1	Schlägt die Eingangstür, sofern sie ein Notausgang ist, in Fluchtrichtung - nach außen - auf?	○	○ !	○
3.2	Ist der Abstreifrost aussen vor der Eingangstür eben und rutschhemmend ausgeführt?	○	○ !	○
3.3	Ragt die Fläche eines Podestes vor einer Tür mindestens 50 cm über das geöffnete Türblatt hinaus?	○	○	○
3.4	Ist der Sauberlaufbereich (z. B. Abstreifer für Feinschmutz) innen hinter der Eingangstür eben und ohne Stolperstelle ausgeführt und gegen Wegrutschen gesichert?	○	○ !	○
3.5	Ist ein selbst leuchtender Lichtschalter im Eingangsbereich installiert?	○	○	○
3.6	Ist eine Notbeleuchtung oder sind zumindest aufgeladene Handleuchten im Eingangsbereich vorhanden, um bei Stromausfall eine Übersichtsbeleuchtung zu ermöglichen?	○	○	○
3.7	Ist der Eingangsbereich ausreichend ausgeleuchtet (z. B. über Bewegungsmelder gesteuert)?	○	○	○

4.	Alarm(fuß)weg im Feuerwehrhaus:	Ja	Nein	
4.1	Besteht Richtungsverkehr für die alarmierten Feuerwehrangehörigen auf ihrem Weg zum Umkleidebereich und von dort zur Fahrzeughalle, um Unfälle durch gegenläufigen Personenverkehr zu vermeiden?	○	○	○
4.2	Ist der Alarmweg frei von Treppen, Stufen und Stolperstellen?	○	○	○
4.3	Ist der Fußboden des Alarmweges ausreichend rutschhemmend?	○	○ !	○
4.4	Ist der Alarmweg durchgängig frei von Hindernissen gut passierbar?	○	○ !	○
4.5	Verfügt der Alarmweg über eine ausreichende Übersichtsbeleuchtung und ist diese möglichst zentral am Alarmeingang einschaltbar oder über Bewegungsmelder gesteuert?	○	○	○

3/7

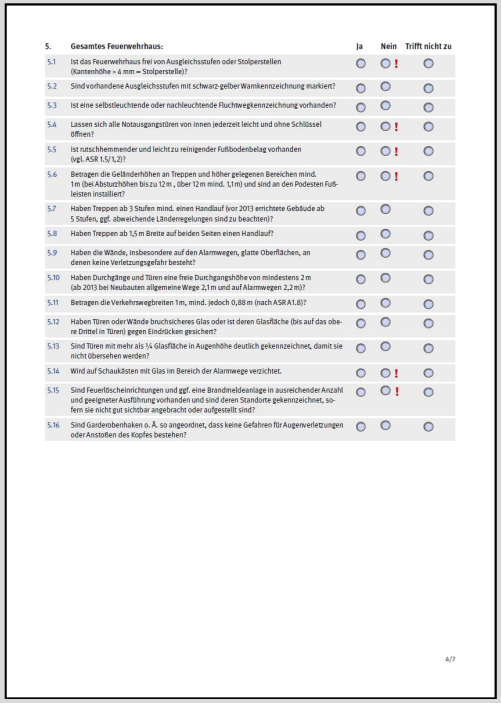

5.	Gesamtes Feuerwehrhaus:	Ja	Nein	Trifft nicht zu
5.1	Ist das Feuerwehrhaus frei von Ausgleichsstufen oder Stolperstellen (Kantenhöhe > 4 mm = Stolperstelle)?	○	○ !	○
5.2	Sind vorhandene Ausgleichsstufen mit schwarz-gelber Warnkennzeichnung markiert?	○	○	○
5.3	Ist eine selbstleuchtende oder nachleuchtende Fluchtwegkennzeichnung vorhanden?	○	○	○
5.4	Lassen sich alle Notausgangstüren von innen jederzeit leicht und ohne Schlüssel öffnen?	○	○ !	○
5.5	Ist rutschhemmender und leicht zu reinigender Fußbodenbelag vorhanden (vgl. ASR 1.5/1.2)?	○	○ !	○
5.6	Betragen die Geländerhöhen an Treppen und höher gelegenen Bereichen mind. 1m (bei Absturzhöhen bis zu 12 m , über 12 m mind. 1,1m) und sind an den Podesten Fußleisten installiert?	○	○ !	○
5.7	Haben Treppen ab 3 Stufen mind. einen Handlauf (vor 2013 errichtete Gebäude ab 5 Stufen, ggf. abweichende Länderregelungen sind zu beachten)?	○	○	○
5.8	Haben Treppen ab 1,5 m Breite auf beiden Seiten einen Handlauf?	○	○	○
5.9	Haben die Wände, insbesondere auf den Alarmwegen, glatte Oberflächen, an denen keine Verletzungsgefahr besteht?	○	○	○
5.10	Haben Durchgänge und Türen eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2 m (ab 2013 bei Neubauten allgemeine Wege 2,1 m und auf Alarmwegen 2,2 m)?	○	○	○
5.11	Betragen die Verkehrswegbreiten 1m, mind. jedoch 0,88 m (nach ASR A1.8)?	○	○	○
5.12	Haben Türen oder Wände bruchsicheres Glas oder ist deren Glasfläche (bis auf das obere Drittel in Türen) gegen Eindrücken gesichert?	○	○	○
5.13	Sind Türen mit mehr als ¼ Glasfläche in Augenhöhe deutlich gekennzeichnet, damit sie nicht übersehen werden?	○	○	○
5.14	Wird auf Schaukästen mit Glas im Bereich der Alarmwege verzichtet.	○	○ !	○
5.15	Sind Feuerlöscheinrichtungen und ggf. eine Brandmeldeanlage in ausreichender Anzahl und geeigneter Ausführung vorhanden und sind deren Standorte gekennzeichnet, sofern sie nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind?	○	○ !	○
5.16	Sind Garderobenhaken o. Ä. so angeordnet, dass keine Gefahren für Augenverletzungen oder Anstoßen des Kopfes bestehen?	○	○	○

4/7

UKH DE

UKH
Unfallkasse Hessen

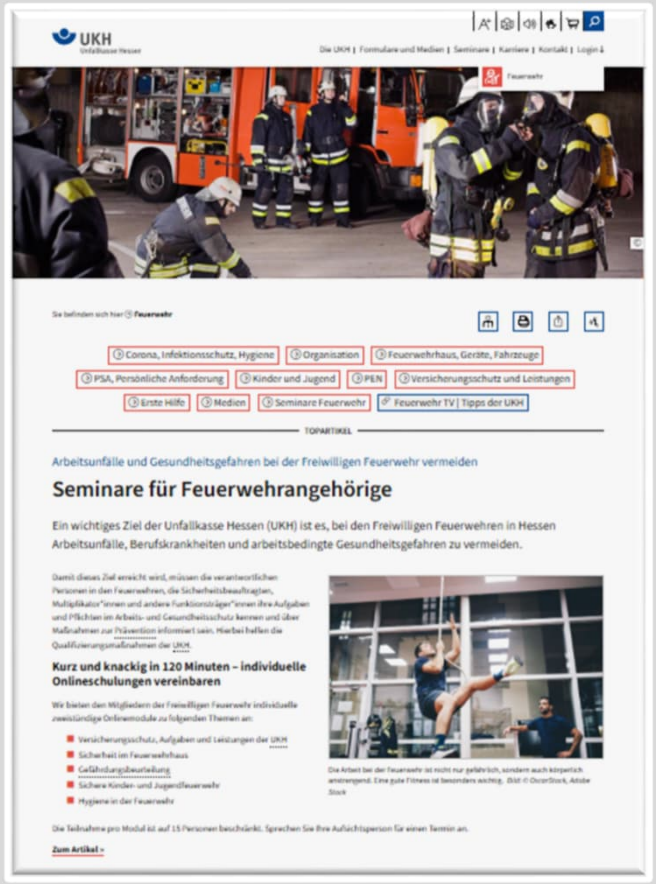

Aktion
DAS SICHERE HAUS
Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V. (DSH)

Startseite Wimmelbilder

DSH-Wimmelbilder

Du denkst, zu Hause ist alles tippi-toppi sicher? Und auch auf dem Bolzplatz oder im Schwimmbad kann Dir nichts passieren? Naja, im Großen und Ganzen hast Du wohl recht, aber guck doch mal genau hin. Dabei helfen Dir unsere Wimmelbilder. Zehn brenzlige Momente findest Du da bestimmt. Viel Spaß!

Die Wimmelbilder gibt es übrigens auch zum Ausmalen (PDF).

Der Straßenverkehr

Im Park

Im Hallenbad

Im Wald

Zu Weihnachten

In der Garage

Im Kinderzimmer

In der Küche

Bei Oma und Opa

Im Freibad

Silvester

Spielplatz

Datenschutz Impressum Cookies einstellen

UKH
Unfallkasse Hessen

https://wimmelbilder.das-sichere-haus.de/

https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user_data/Broschueren/Kinder/DSH_Broschuere_Spiele_fuer_drinnen-draussen_2025_web.pdf

https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user_data/Broschueren/Kinder/DSH-Wimmelbilder-zum-Ausmalen.pdf

Zecken entfernen !?!?!

UKH
Unfallkasse Hessen

- Die Frage, wie eine Zecke richtig zu entfernen ist, wurde lange Zeit kontrovers diskutiert. Mittlerweile hat sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine rasche Entfernung der Zecke der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen ist und das Entfernen der Zecke somit eine -Leistung darstellt.

- Falls Eltern die Zeckenentfernung durch Jugendwarte und Betreuerinnen ablehnen, müssen sie selbst für eine rasche Behandlung ihres Kindes sorgen

- Um für Klarheit und auch für die Sicherheit der Betreuer*innen zu sorgen, sollten Kinder- und Jugendfeuerwehren generell^^(z. B. bei Aufnahme des Kindes in die Feuerwehr) mit den Eltern eine Regelung treffen, wer ggf. die Zecke wann genau entfernen darf. Laden Sie sich dazu die UKH Vorlage zur gemeinsamen Vereinbarung herunter.

Mitfahren im Feuerwehrfahrzeug?
Na klar – aber sicher!

UKH
Unfallkasse Hessen

- Ein- und Ausstiegshilfen bereitstellen
- Vorwärts einsteigen und rückwärts aussteigen, dabei sicher festhalten
- Der richtige Kindersitz!
- Besonnene Fahrerende einsetzen - Defensiv fahren
- Eine zusätzliche Aufsicht für die Kinder sicherstellen
- Keine „Einsatzfahrt“ simulieren

  Je nach Fahrzeug kann der Einsatz der Sondersignalanlage sehr laut und für Kinder erschreckend sein
- Nach Beendigung der Fahrt das Fahrzeug sicher schließen, damit die Kinder nicht alleine wieder einsteigen
- Die Mitnahme von Personen auf Ladeflächen oder in Laderäumen ist verboten ! STVO

Medizinische Hilfsmaßnahmen

UKH Unfallkasse Hessen

Inwieweit dürfen Betreuer bei eine medizinische *Maßnahme tätig werden?*

Was kann den Betreuenden zugemutet werden?

Wo sollen Betreuende tätig werden?

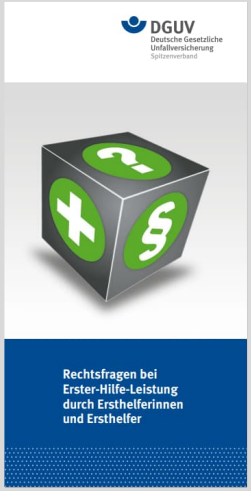

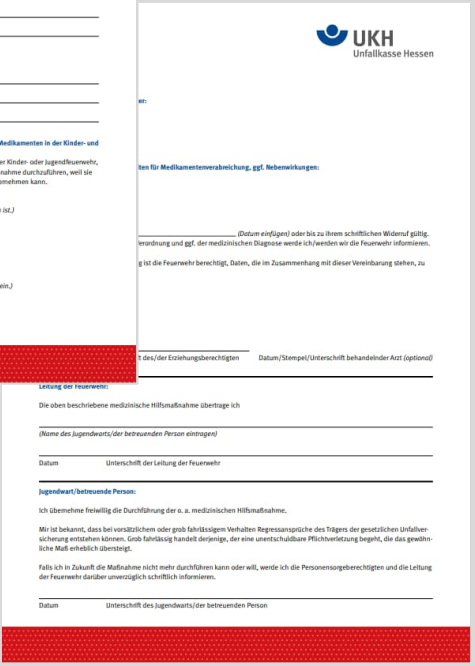

Im Rahmen der Erste Hilfe-Leistung können Ersthelfende grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden.

Filme

UKH
Unfallkasse Hessen

Erklärfilm: Einsatzstellenhygiene bei der Feuerwehr

„Das kann ins Auge gehen“ **Dramatisches Ende einer Jugendfeuerwehrübung**

Hanseatische FUK Nord - VersicherungsschutzimFeuerwehrdienstHfuknord • 4353 AufrufeLive2:49Playlist ()Mix (50+)

Hanseatische FUK Nord - Altes raus! Statt Krankenhaus.Hfuknord • 65.704 AufrufeLive2:53Playlist ()Mix (50+)

Hanseatische FUK Nord - Ankommen! Nicht umkommen.Hfuknord • 99.550 AufrufeLive2:17Playlist ()Mix (50+)

UKH
Unfallkasse Hessen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!